

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ottendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ottendorf hat aufgrund des § 34 (2) der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 in der zur Zeit geltenden Fassung am **15.10.2015** die folgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

A) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ergänzt:

- § 9a Unterrichtung der Gemeindevertretung
- § 9b Einwohnerbefragung

B) In § 2 -Bürgermeister/in- wird in Absatz 3 der letzte Satz gestrichen.

C) § 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Fraktionen (§ 32a GO)

1. Die Gemeindevertreter/innen teilen vor oder zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem/ der Leiter/in der Versammlung (§ 1 Abs. 2) mit, ob und zu welchen Fraktionen sie sich zusammengeschlossen haben und teilen die Namen der Fraktionsmitglieder, der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter/in schriftlich oder zu Protokoll mit. Die/ der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für die Fraktion ab.
2. Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem/der Bürgermeister/in unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

D) In § 7 –Tagesordnung- wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen beabsichtigt ist, die Öffentlichkeit auszuschließen, gesondert aufzuführen und möglichst an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu beschreiben, dass dadurch die beabsichtigte Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

E) § 8 –Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit- erhält folgende neue Fassung:

§ 8 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit

(§ 35 GO, § 10 Hauptsatzung)

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung sind auf der Internetseite des Amtes bekannt zu machen. Im Übrigen ist die Einladung unverzüglich in den Aushangkästen der Gemeinde bekannt zu geben. Dabei gelten die Fristen für amtliche Bekanntmachungen nach der Hauptsatzung nicht.
- (2) Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreter/innen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (3) Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören nicht Mitglieder der Verwaltung. Personen, die einen Anspruch auf Teilnahme haben, unmittelbar betroffene Einwohner/innen und Sachkundige können auch in nichtöffentlicher Sitzung angehört und um Auskünfte gebeten werden. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sie nicht teilnehmen.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind, wenn die Sitzung öffentlich fortgesetzt wird, unmittelbar nach Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung, sonst in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat so zu erfolgen, dass Sinn und Zweck der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung nicht in Frage gestellt wird.

F) In § 9 –Einwohnerfragestunde- werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte und die Zahl „,der/die das 14. Lebensjahr vollendet hat,“ gestrichen.

G) In § 9 –Einwohnerfragestunde- wird in Absatz 3 der Satz 2 gestrichen.

H) Folgender § 9a wird eingefügt:

§ 9a Unterrichtung der Gemeindevertretung

(§ 27 Abs. 2 GO)

1. Die Gemeindevertretung ist von dem/ der Bürgermeister/in rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, über die Arbeit der Ausschüsse und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten.
2. Die Unterrichtung nach Absatz 1 ist im Laufe der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des/ der Bürgermeisters/ Bürgermeisterin“ vorzunehmen.

3. Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse kann auch von dem/ der Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses vorgenommen werden, worauf darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die Angelegenheit in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses beraten worden ist.
4. Soweit durch die Unterrichtung Angelegenheiten berührt werden, die durch Einzelbeschluss in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden müssten, ist die Unterrichtung in einem nicht öffentlichen Teil einer Gemeindevertretersitzung vorzunehmen,

I) Folgender § 9b wird eingefügt:

§ 9b Einwohnerbefragung

(§ 16c Abs. 3 GO)

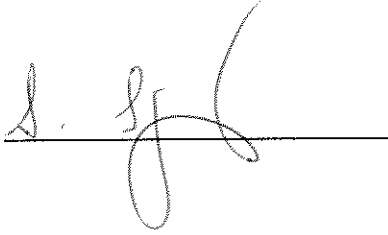
- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Ortsteile oder andere Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohnerin oder Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.
 - (2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.
 - (3) Jede betroffene Einwohnerin und jeder betroffene Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.
 - (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.
- J) In § 28 –Verfahren in den Ausschüssen- wird Absatz 3 gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

24107 Ottendorf, (15. 10. 15,

GEMEINDE OTTENDORF
DIE BÜRGERMEISTERIN



A handwritten signature in black ink is written over a horizontal line. The signature is stylized and appears to be the name of the Mayor.